



Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001

Referenten-Entwurf des BMG vom
28.11.2008



Wesentliche Änderungen

- Klarstellungen
- Genauere Anpassung an die Vorgaben der EG-Richtlinie
- Änderung von Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben
- Schließung von Regelungslücken
- Änderungen mit dem Ziel der Entbürokratisierung
- Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Änderungsvorschläge von den Ländern und Verbänden



Neue Begriffe

- Trinkwasser
- Wassertransport-Fahrzeuge
- Trinkwasser-Installation
- umfassende Untersuchungen



§ 3 Begriffsbestimmungen

- Genaue Definition notwendig
 - Abgabe an die Öffentlichkeit
 - öffentliche/gewerbliche Tätigkeit
 - Technischer Maßnahmenwert
 - Relevante Kontaminante
 - Instandhaltung (§ 9, Abs. 8)



§ 3 neue Einteilung der WVA

- A) zentrale WVA $> 10 \text{ m}^3/\text{Tag}$
- B) WVA $\leq 10 \text{ m}^3/\text{Tag}$ (gewerblich)
- C) Eigenversorgungsanlagen $< 10 \text{ m}^3/\text{Tag}$
- D) mobile WVA in Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- E) TW-Installation, Abgabe aus a) oder b)
- F) zeitweise betriebene WVA



§ 9 Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen sowie Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten

- Abs. 6: Geogen bedingte Grenzwertüberschreitungen sind nur noch für c-Anlagen möglich. Gleichbehandlung von a- und b-Anlagen
- Abs. 7: Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchen Konzentrationen und für welchen Zeitraum Mikroorganismen oder chemische Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen.



§ 13 Anzeigepflichten

- Neufassung auf Grund der Neueinteilung der WVA nach § 3 Nr. 2
 - § 13 wurde vom BMG überarbeitet und präzisiert
 - Abs. 1: Auf der BL-Besprechung wurde der Umfang der Anzeigepflichten reduziert
 - Ergänzung der Anzeigepflicht für c-Anlagen nach Satz 3 (bauliche/betriebstechnische Veränderungen)



§ 14 Untersuchungspflichten

- Abs. 1: Stelle der Einhaltung ist der Zapfhahn.
- Abs. 2: Der Untersuchungsumfang bei WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b soll den gleichen Parameterkatalog umfassen wie für Anlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a.
 - Forderung NRW: Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass der Untersuchungsumfang durch das GA festgelegt wird.
- Abs. 3: Neuregelung für Legionellen
 - Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa* in best. Risikobereichen



§ 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

- Abs.1:
 - Der Begriff „gewerbliche und öffentliche Tätigkeit“ wird in § 3 definiert
 - Die behördliche Überwachung **muss** bei a-, b-, c- und f-Anlagen (gew.-öff.) durchgeführt werden
 - d-, e- und f-Anlagen (privat) **können** überwacht werden



§ 21 Information der Verbraucher und Berichtspflichten

- Ab 1. Dezember 2013 besteht eine Informationspflicht, wenn Blei in der WVA vorhanden ist
- Der Grenzwert wird von 0,025 mg/l auf 0,01 mg/l angesenkt
- Ein Blei-Leitungsverbot – wie von NRW vorgeschlagen – ist aus EU-rechtlicher Sicht nicht durchführbar



Anlage 1

- Teil 1:
 - Coliforme Bakterien in Ind.-Parameter verschoben
- Teil 2: neue Parameter
 - Legionella spec. (100/100 ml)
 - Pseudomonas aeruginosa (1/100 ml)



Anlage 2

- Teil 1:
 - Neuer Parameter Uran (10 µg/l)
- Teil 2:
 - Absenkung des Grenzwertes für Cadmium von 5 µg/l auf 3 µg/l
 - Neuer Parameter Relevante Kontaminante (0,1 µg/l)



Anlage 3

- Coliforme Bakterien aus Anlage 1 verschoben (0/100 ml)
- Verzicht auf Geschmacksprobe bei mikrobieller Kontamination
- Bei geogen bedingten Überschreitungen der Parameter Ammonium, Chlorid, Eisen, Mangan, Natrium, org. gebundener Kohlenstoff (TOC), Oxidierbarkeit, Sulfat und Trübung in Eigenversorgungsanlagen, entscheidet das Gesundheitsamt, ob bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9, Abs. 6)



Weiteres Vorgehen

- z. Z. Überarbeitung des Referenten-Entwurfs durch BMG und UBA
- Erneute Beteiligung der Länder und Verbände
- Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission
- Prüfung des Entwurfs durch Normenkontrollrat
- Abstimmung im Bundesrat
- Bekanntmachung der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!